

Maiaufstand verflochtenen Personen lebhaft beklage“? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie das allerhöchste Decret vom 24. Januar d. J. zu den Acten nehmen lassen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. D. Wagner (aus Dresden): Ich habe noch Bericht zu erstatten über eine Petition, welche bei dieser Gelegenheit aus der ersten Kammer anhergelaugt ist. Diese Petition bezieht sich theilweise wenigstens auf den Gegenstand, mit dem wir uns jetzt beschäftigt haben. Es beantragt nämlich der Gemeindevorstand Fiedler in Kleinschweidnitz mit den Gemeindevorständen von 33 andern Dorfschaften der Oberlausitz, die Kammern möchten nochmals die Ertheilung einer Amnestie für die Maiangeklagten bei Sr. Majestät dem König beantragen. Es wird sich wohl ohne weitläufige Motivirung ganz von selbst verstehen, daß wir auf diesen Antrag theils nach dem jetzt gefaßten Beschlusse, theils aber darum nicht eingehen können, weil derselbe Gegenstand bei demselben Landtage nicht wieder aufgenommen werden kann und schon aus dieser Rücksicht auf sich beruhen muß. Es kann daher der Ausschuss der Kammer in Bezug auf diesen Punkt nur anrathen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Zugleich aber geht die Petition noch auf etwas Anderes. Es finden sich nämlich die Petenten beschwert durch die höheren Steuern, suchen den Grund derselben in der bedeutenden Vermehrung des Heeres, und tragen deshalb darauf an, die Kammer wolle darauf hinwirken, daß die Armee herabgesetzt werde von dem hohen Stande, in welchem sie jetzt erhalten wird, auf den früheren Stand. Es ist nun bekannt, daß dem dritten Ausschuss das Militairbudget vorliegt, der Gegenstand hängt mit ihm zusammen und der Ausschuss kann Ihnen daher nur anrathen, die Petition in Bezug auf diesen Punkt an den dritten Ausschuss zu verweisen.

Präsident Cuno: Der Ausschuss hat uns vorgeschlagen, die Petition des Gemeindevorstandes Fiedler, insoweit sie auf den wiederholt zu stellenden Antrag der Amnestirung der Maiangeklagten gestellt ist, auf sich beruhen zu lassen, aber in Rücksicht auf den zweiten Punkt, die Verminderung der sächsischen Armee betreffend, dem dritten Ausschuss zuzuweisen. Ich habe hier zwei Fragen zu stellen, ob Sie die erwähnte näher bezeichnete Petition, insoweit sie lediglich den erneuerten Antrag auf Amnestirung der Maiangeklagten enthält, auf sich beruhen lassen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Eine zweite Frage ist: ob Sie die Petition in Rücksicht auf den zweiten darin berührten Punkt, die Verminderung der Armee, dem dritten Ausschuss zuweisen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Berichterstatter des vierten Ausschusses wolle uns nun über die Petition der Gemeinden Raasdorf ic., die Abnahme von Untersuchungskosten betreffend, Bericht erstatten.

II. R. (3. Abonnement.)

Berichterstatter Secretair Rake: Der Gemeindevorstand Maul in Raasdorf hat im angeblichen Auftrage der Gemeinden Raasdorf, Tirpersdorf, Saulsdorf, Tirschendorf, Blossenberg, Dechengrün, Bobenneufkirchen, Schönbrunn, Untertriebel, Oberhermsgrün, Görniz, Willitzgrün, Lottengrün, Saalig, Marienei, Kottengrün, Unterwürschnitz, Lauterbach, Hundsgrün, Altmannsgrün, Oberwürschnitz und Hartmannsgrün eine Petition eingereicht, darin zunächst angeführt, daß den Dorfschaften eines Theils des Amtsbezirks Voigtsberg die Verpflichtung nach altem Herkommen obliege, die bei dem Justizamte entstehenden Untersuchungskosten zu tragen und daran die Bitte geknüpft: „daß die Kammer bei der Staatsregierung die Uebernahme der eben beregten Untersuchungskosten auf die Staatscasse hochgeneigtest befürworten wolle.“ Der vierte Ausschuss, welcher darüber Bericht zu erstatten hat, war der Ansicht, daß, da in dem Gesetze vom 23. November 1848 §. 28 die Bestimmung bereits getroffen ist, daß mit Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die Untersuchungskosten auf die Staatscasse sämmtlich übernommen werden sollen, es nicht thunlich sei, auf diese Petition zur Zeit einzugehen, schon deshalb nicht, weil jedenfalls die Einrichtung des Gerichtswesens an sich ein weit wichtigerer Gegenstand ist, als die bloßen Kosten, und er war der Ansicht, daß, da der ganze Staat auf die Einrichtung des neuen Gerichtsverfahrens noch ein Jahr, wie uns in Aussicht gestellt worden ist, warten muß, dann es nicht zuviel von den Petenten verlangt sei, wenn sie sich auch dieses Jahr noch ohne Aenderung der Verhältnisse gedulden sollen. Sie haben sich namentlich auch auf die Untersuchungskosten bezogen, welche jetzt durch die in Voigtsberg anhängigen Untersuchungen erwachsen, und dabei bedauert, daß diese Untersuchungskosten gerade jetzt sehr anzuwachsen schienen. Auch in dieser Beziehung hat die Volksvertretung dasjenige gethan, was in ihrer Macht war, um diese Kosten zu vermeiden; ist ihr das nicht gelungen, so glaubt der Ausschuss nicht, daß Grund darin vorhanden ist, die Uebertragung der Untersuchungskosten schon jetzt auf die Staatscasse zu übernehmen. Es tauchte ferner im Ausschusse der Zweifel auf, ob nicht die Untersuchungskosten vermöge der Grundrechte oder vielmehr die Verpflichtung zu deren Uebertragung in Wegfall kommen müßte? Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmung an sich in der Mitte des Ausschusses bestritten wurde, mußte man sich auch sagen, daß, wenn die Grundrechte eine Bestimmung enthalten, die diese Verpflichtung zur Uebertragung der Untersuchungskosten in Wegfall bringt, es umso weniger thunlich sei, eine gleiche gesetzliche Bestimmung gegenwärtig nochmals auszusprechen. Es würde in diesem Falle lediglich den Behörden zu überlassen sein, welche die Gesetze auszuführen haben; es würde auf Antrag der Betheiligten im Rechtswege in dieser Sache zu entscheiden sein, und der Ausschuss rath Ihnen daher an, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch über diesen mündlich